

II-1128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 15. März 1984

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Zl. IV-50.004/10-2/84

Klappe

Durchwahl

431/AB

1984 -03- 16

zu 456/J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abg. Dr. GUGERBAUER
und Genossen an den Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz be-
treffend Beeinträchtigung der Wasser-
qualität des Traunsees (456/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zu dem
oben beschriebenen Sachverhalt?
2. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserquali-
tät des Traunsees werden von seiten Ihres Ressorts
erwogen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz er-
achtet die tägliche Einleitung (660 t an gelösten und
300 t an ungelösten Stoffen - chloridhaltige Abwässer

- 2 -

und Schlämme) als schwerwiegenden Eingriff in das Regime des Sees. Eine Verminderung der Wasserqualität ist bereits eingetreten. Mittel- bis langfristig ist mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Zu 2.:

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz kommt in der in Rede stehenden Angelegenheit keine Kompetenz zu, zumal auch das Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186/1983 gemäß seinem § 1 Abs. 1 Z 4 nicht anzuwenden ist, wenn die Manipulation mit Sonderabfall selbst bereits die Einwirkung auf das Gewässer darstellt. Das ist im gegebenen Zusammenhang durch das direkte Einbringen in den Traunsee der Fall. Für diese Einbringungstätigkeiten gelten - unbeschadet einer allfälligen Ahndung nach den §§ 180 und 181 StGB - vielmehr ausschließlich die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959; ihre Vollziehung fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Der Bundesminister:

